

SATZUNG der

Kultur-Genossenschaft Neue Kammerspiele eG

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Kultur-Genossenschaft Neue Kammerspiele eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Kleinmachnow.
- (3) Zweck der Kultur-Genossenschaft ist

die Förderung der Kultur und der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Kultur-Genossenschaft Neue Kammerspiele. Schwerpunkte werden gelegt:
 - a) bei der Förderung der Kunst und Kultur in Kleinmachnow, insbesondere im Bereich Kino, Konzerte, Theater, Lesungen und anderen Veranstaltungen,
 - b) auf die Zusammenarbeit mit Kleinmachnower Künstlern und Kulturinteressierten,
 - c) auf die Zusammenarbeit mit Institutionen der Gemeinde, wie z.B. Schulen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen,
 - d) auf die Etablierung einer sozialen und kulturellen Begegnungsstätte für Jung und Alt.
- (4) Ziel der Kultur-Genossenschaft ist es, Kunst und Kultur professionell und nach besten Möglichkeiten aufzubereiten, zusammenzustellen und der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- (5) Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb der Neuen Kammerspiele als Kulturstandort einschließlich des Betriebens einer Gastronomie.
- (6) Die Genossenschaft darf alle Geschäfte betreiben, die der Förderung des Zwecks und der Ziele der Genossenschaft dienen.
Die Genossenschaft kann sich insbesondere an Unternehmen beteiligen, Räume vermieten, mieten, verpachten oder pachten, Grundstücke erwerben und veräußern, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht.

§ 2

Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Verjährung,

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Er ist nach Eintragung in die Mitgliederliste innerhalb eines Monats in voller Höhe einzuzahlen.

- (2) Jedes Mitglied kann maximal bis zu 20 Geschäftsanteile erwerben.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürlich Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten und
 - d) öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich über den Erwerb der Mitgliedschaft zu unterrichten.
- (4) Aufnahmefähig ist nur derjenige, dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Eine Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn von dem Mitglied eine Förderung und Unterstützung des Genossenschaftszweckes nicht zu erwarten ist, dessen sonstige Betätigungen dem Sinn und Zweck der Genossenschaft widersprechen oder genossenschaftswidriges Verhalten zu vermuten ist.

§ 4

Investierende (fördernde) Mitglieder

Die Genossenschaft kann investierende (fördernde) Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 GenG zulassen.

- (1) Die investierende (fördernde) Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand und Aufsichtsrat.

- (2) Investierende (fördernde) Mitglieder können sein
 - a) natürlich Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten und
 - d) öffentlichen Rechts

Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Investierende Mitglieder unterstützen die Kultur-Genossenschaft Neue Kammerspiele ideell und finanziell. Sie werden zu genossenschaftlichen, festlichen und anderen Veranstaltungen eingeladen und können ihre inhaltlichen Vorstellungen einbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 6) oder Tod (§ 7) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8) oder durch Ausschluss (§ 9).

§ 6 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - d) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft entgeltlich nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,

- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken,
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen, die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- (1) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen, Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 2 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 2 zu leisten,
- (2) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- (3) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- (4) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (kann auch per Email oder per Fax erfolgen) einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gültig abgegebenen Stimmen der investierenden Mitglieder dürfen nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.
 - a) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
 - b) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
 - c) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - b) grundsätzliche Einführung eines Eintrittsgeldes vgl. §r2 Abs. 3 der Satzung,
 - c) über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 30.000 Euro (ohne USt)
 - d) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - f) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - g) die Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von §14 (13) der Satzung,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,

- i) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - l) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. §49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden,
 - n) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
 - o) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
 - p) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
- (6) Die Versammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Die Generalversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse werden gem. §.47 GenG protokolliert.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand kann aus einem hauptamtlichen und einem nebenamtlichen Mitglied bestehen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln. In der Geschäftsordnung sind die Festlegungen der Dienstverträge zu beachten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt (für maximal fünf Jahre) und abberufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (4) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (6) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbe-

sondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als EUR 10.000 (ohne USt).

- (7) In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat können weitere Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates festgelegt werden

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über das dritte Geschäftsjahr nach Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen §e15 Abs. (1) bis (3).
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

- (8) Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (10) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (11) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.
- (12) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.
- (15) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 15

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es verlangt oder mindestens 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder es in der Generalversammlung verlangen.
 - a) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
 - b) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält
- (3) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 16

Geschäftsjahr und Jahresabschluss (Rechnungswesen)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 17

Verwendung des Jahresergebnisses

Über die Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 18

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt vorgeschrieben ist, erfolgen unter Kultur-Genossenschaft NEUE KAMMERSPIELE in der „Potsdamer Neueste Nachrichten“

§ 21 Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Zuletzt geändert durch die Generalversammlung der Kultur-Genossenschaft Neue Kammer-spiele eG am 1. April 2014.